



Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten betreffend die Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes und Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl für das Studium der Humanmedizin

Die vorliegende Richtlinie wird vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten gemäß Punkt A 14 des Studienplanes für das Diplomstudium der Humanmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Studienjahr 2016/2017, Nr. 185 in Zusammenarbeit mit der Curricularkommission wie folgt erlassen:

- 1) Die erfolgreich abgelegte UKM-Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika in den Modulen 1.05, 1.06 und 1.09.
- 2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika und Seminare in den Modulen 2.04, 2.05, 2.11, 2.18 und 2.40 sowie des Praktikums Anatomie 2 im Modul 2.01 sind Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika und Seminaren in den Modulen 2.12, 2.17, 2.19, 2.24, 2.25, 2.26 und 2.28. Für die Teilnahme an Modul 2.26 ist die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums Histologie 2 im Modul 2.01 zusätzlich Voraussetzung.
- 3) Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika und Seminare des 7. und 8. Semesters in den Modulen 2.27, 2.31, 2.33, 2.34, 2.35, 2.36, 2.37, 3.02, 3.05, 3.08, 3.10 und 3.16 sind Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika und Seminaren des 9. und 10. Semesters in den Modulen 3.01, 3.03, 3.04, 3.09, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.24 und 3.25, sowie für den KPJ-OSCE (Modul 3.32).
- 4) Sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar mehr AnwärterInnen als Praktikumsplätze vorhanden, so gilt bzgl. der Vergabe der Plätze:
 - als erstes Kriterium der Zeitpunkt des Erwerbs der Voraussetzungen
 - als zweites Kriterium der Notendurchschnitt der bis dato abgelegten SIPs/KMPs (inklusive negativer Beurteilungen)
 - bei Gleichheit im 1. und 2. Kriterium sind Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder gemäß § 2b Abs. 4 Ziff 2 StudienbeitragsVO 2004 in der Fassung 2014 vorzuziehen, ansonsten entscheidet das Los.
- 5) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten auf Antrag für einzelne Praktika und Seminare eine Ausnahme von Punkt 3 dieser Richtlinie gewähren soweit dafür ausreichende Praktikums/Seminar-Plätze vorhanden sind und sichergestellt ist, dass der notwendige vernetzte Wissenstransfer bei den dadurch ermöglichten Kombinationen noch ausreichend gegeben ist.
- 6) Stehen nach Berücksichtigung aller Studierender, die laut Studienplan und Punkt 1 bis 3 dieser Richtlinie einen Anspruch auf einen Praktikums/Seminar-Platz haben, weitere freie Plätze zur Vergabe an Antragsteller gemäß Punkt 5 zur Verfügung, so kann der VR für Lehre und Studienangelegenheiten diese nach folgenden Reihungskriterien vergeben:
 - a) Durchschnitt der bei allen Antritten zu kumulativen Gesamtprüfungen (SIP, KMP) erzielten Noten (inklusive negativer Beurteilungen) wobei Studierende mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern gemäß § 2b Abs. 4 Ziff 2 StudienbeitragsVO einen Bonus auf die Durchschnittsnote in Form eines Abzuges in der Höhe von 1,0 erhalten.

- b) Bei Gleichheit der gemäß a) ermittelten Durchschnittnoten wird als Reihungskriterium der Durchschnitt der bei allen Antritten zu kumulativen Gesamtprüfungen (SIP, KMP) erzielten Punkte (als Prozent der richtigen Antworten pro gewertete Fragen) herangezogen.
- c) Bei Gleichheit in den Kriterien a) und b) entscheidet das Los.

Innsbruck am 17.07.2017

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

<https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/2016/51.pdf>